

sen oder jenen Aufwand, dessen Größe vorher nicht so genau bestimmt werden kann, auf die vorbeschriebene Art für eine festgesetzte Summe zu bewerkstelligen.

Diese Art, die Ausgaben des Staats durch dergleichen Entreprenneurs zu bestreiten, ist ungemein nützlich und vortheilhaft. Man erhält dadurch, daß die Ausgaben gewiß werden, welches sonderlich bei dem Cammer=Etat von großem Nutzen ist; man erspart dadurch viele Neben=Unkosten, besonders an Bedienten, die sonst zur

Johann Heinrich Zedlers «Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste», erschienen zwischen 1731/1732 und 1754, ist mit 68 Bänden, rund 63'000 Seiten und 284'000 Artikeln das umfangreichste enzyklopädische Werk des 18. Jahrhunderts.



Aufsicht und Direction einer Unternehmung erfordert werden, und überhaupt wird durch die Admodiation die Sache viel wohlfeiler bestritten, als wenn solches auf besondere Rechnung der Cammer geschiehet, indem hier die Unterschleife von Seiten der Bedienten, und die Betrügereien und Vervortheilungen der Arbeitsleute nicht zu vermeiden sind.

Man mus demnach sich der Admodiation überhaupt bei allem Aufwande des Staats bedienen, wo ein besonderer Fleiß und Aufsicht erfordert wird, und wo viel ungewisse Ausgaben vorfallen. ... Sodann aber mus sie [die Kammer] die Sache Licitations weise demjenigen überlassen, der sie für die wenigste Summe bestreiten will. Jedoch mus sie auch auf die Sicherheit und Beschaffenheit der Person sehen; vor allen Dingen aber, ob er die Sache versteht, und selbst ein guter Wirth ist.»<sup>17</sup>

Krünitz stellt das Admodiationsverhältnis im Vergleich zu Zedler umgekehrt dar: Der Admodiator erhält eine bestimmte Summe und muss dafür bestimmte Aufwände tragen, während er bei Zedler eine bestimmte Summe bezahlt und dafür gewisse Einnahmen erhält (wie es dann auch in Vaduz der Fall war). Diese Umkehrung spielt hier keine Rolle.

Von Interesse ist jedoch, dass in Deutschland nicht jegliche, etwa zwischen Privatpersonen erfolgte Verpachtung als Admodiation bezeichnet wurde, sondern nur der zwischen einer Privatperson und der «Cammer» geschlossene Pachtvertrag. Die Kammer war jene Behörde, die die landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben verwaltete und die Aufsicht über die Domänengüter führte (Finanzbehörde).<sup>18</sup> In der kleinen Grafschaft Vaduz, wo es keine eigene Kammerbehörde gab, wurden diese Aufgaben vom Oberamt (Rentmeister) wahrgenommen.

Deutlich wird bei Krünitz und Zedler der spekulative Charakter dieses Geschäfts, bei dem zukünftige Erträge unbekannter Höhe zu einer bei Vertragsabschluss fixierten Summe verpachtet wurden: Fielen die Erträge höher als die Pachtsumme, machte der Admodiator einen Gewinn, waren sie aber geringer, machte er einen Verlust. Die Kammer verzichtete auf die Möglichkeit höherer Einnahmen in guten Jahren, erhielt dadurch aber den grossen Vorteil, dass die obrigkeitlichen Ausgaben bzw. Einnahmen «gewiss» wurden, also vorhersehbar, konstant und planbar.

Als weiteren Vorteil der Admodiation nennt Krünitz die Kosteneinsparung, insofern sich die Zahl be-